

Register) gibt vom Detailreichtum der Darstellung einen eher untertreibenden Eindruck, wenn man die vielen kleingedruckten Abschnitte betrachtet, die meist ergänzende Informationen oder Übersetzungen und Paraphrasen prägnant gewählter Quellenstellen bieten. In der Stoffverteilung ist eine Zäsur offensichtlich beim Aufstieg der Karolinger gesetzt worden, der etwa mit der Mitte der chronologischen Darstellung zusammenfällt. Der wissenschaftsgeschichtliche Vorrang erläutert die historischen – vor allem die konfessionellen und politischen – Prämissen der in vielen Punkten heute immer noch grundlegenden Forschung des 19. Jahrhunderts. Engagiert bemüht sich der Verf., nicht nur unmißverständlich die seit spätestens 1945 ad acta gelegten Urteile (etwa über das Thema „Germanen und Christentum“) zu revidieren, sondern auch oft unbewußt weitergeschleppte Fehleinschätzungen zurechtzurücken (etwa S. 151 f. über Schriftkultur und Klerikerschicht, S. 156 ff. über Volksreligiosität usw.). Besonderer Wert – und dafür gebührt dem Verf. von historischer Seite auch besonderer Dank – wird auf Fragestellungen der Liturgiegeschichte gelegt. Fazit: Die Lektüre der flüssig und einprägsam geschriebenen Darstellung, zu deren Anschaulichkeit zahlreiche Abbildungen, Karten und Übersichten beitragen, ist nicht nur für Studenten der Theologie, sondern auch für solche der Geschichtswissenschaft sehr zu empfehlen, und sogar der „professionelle“ Historiker kann daraus noch manches lernen.

München

Claudia Märkl

Thomas Sternberg: *Orientalium more secutus.*

Räume und Institutionen der Caritas des 5. bis 7. Jahrhunderts in Gallien (= Jahrbuch für Antike und Christentum. Ergänzungsband 16), Münster (Aschendorff) 1991, 334 S., Ln. geb., ISBN 3-402-08528-3.

Die vorliegende Untersuchung, eine von Ernst Dassmann betreute Bonner Dissertation über die gallisch-fränkische Organisation der Armenfürsorge, wendet sich zwar einem eng begrenzten Gegenstand zu, aber unter den mancherlei Abhandlungen zur Frühgeschichte der christlichen Diakonie ragt sie durch eine imponierende Exaktheit des Quellenstudiums hervor. Der Verf. hat eine Fülle von Material gesichtet (auch solches, das über

seine Thematik im engeren Sinn hinausreicht) und mit behutsamer Urteilsbildung ausgewertet, dabei wohltuend zurückhaltend gegenüber generalisierenden Schlußfolgerungen, die nicht durch die Quellen gedeckt sind. Er liefert einen – auch und gerade in den vielen Einzelheiten wertvollen – Forschungsbeitrag, der die historische Wissenschaft durch Erkenntnisgewinn voranbringt.

Nach einer allgemeinen Übersicht über das Kirchenvermögen und die Armenfürsorge in Gallien (20–51) behandelt St. ausführlich drei Themen: a) den Komplex der Bischofskirche mit seinen verschiedenen Zwecken dienenden Gebäuden, darunter denjenigen, die der Caritas-Pflege dienen (52–104); b) die Armenmatrikel als spezifisch gallische Fürsorgeeinrichtung (105–145); c) die Xenodochien als wohltätige Einrichtungen in ihrer unterschiedlichen Organisation und Zielsetzung (147–307). Der geschichtliche Entwicklungszusammenhang besteht darin, daß die Matrikeln und die Xenodochien sich infolge der Differenzierung aus der bischöflich gelenkten Fürsorge herausbilden. In der Frühzeit sind alle Einrichtungen und Konzeptionen durch die Kontinuität mit den im östlichen Reichsteil entstandenen Vorbildern bischöflich-kirchlicher Caritas bestimmt. (Daher der Buchtitel, der sich speziell auf eine Notiz über die Xenodochiengründung des Bischof Praejectus von Clermont um 660/670 bezieht; vgl. 13.277 f.). Ein Wandel ergibt sich erst unter den Karolingern, als römische Vorbilder normative Einfluß gewinnen.

Jene Zeit epochaler Umbrüche ist insofern besonders interessant, als in Gallien, das während des 5. Jh.s von verschiedenen germanischen Stämmen, danach zunehmend allein von den Franken unter den Merowingern beherrscht wurde, die alten Kirchenstrukturen vielfach intakt blieben und sich weiterentwickelten. Das zeigte sich insbesondere an der Stellung der der römischen Kultur verpflichteten Bischöfe, die durch die Kumulation kirchlicher Besitzungen, durch private Stiftungen und durch starke Anteile an den Oblationen materiell so gestärkt wurden (parallel zur politischen Stärkung durch Privilegien und Übernahme staatlicher Funktionen), daß sie als faktische Stadtherren für die soziale Betreuung eines weiten Personenkreises zuständig wurden (nicht bloß der Armen als der völlig Mittellosen, sondern überhaupt der sozialen Unterschichten; 48–51). Allerdings ergab sich durch den Ausbau der Pfarreien seit dem 6./7. Jh. die Tendenz, die Fürsor-

ge zu dezentralisieren. St. beschreibt exakt anhand der verfügbaren literarischen und archäologischen Quellen den Komplex von Gebäuden, der sich um die Bischofskirche gruppierte; er erörtert die Formen der *vita communis* (62–70), die Vorratsräume und die spezifisch kirchlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten für Depositen, die Beherbergung von Gästen, die Funktion der Cathedral-Vorhalle (Atrium) für Liturgie, Fürsorge und Asyl (70–104).

Die behutsame Art des Verf. bei der Interpretation der Quellen erweist sich als erfolgreich bei der Frage nach Funktion und Sinn der Matrikeln, die in der alten Kirche die Listen der kirchlich versorgten Gemeindeglieder meinten, aber im gallischen Raum eine spezifische Bedeutung erlangten. Die Notizen bei Remigius von Reims, Gregor von Tours u.a. weisen darauf hin, daß unter „*matricula*“ dort eine spezielle Armenbehausung verstanden wurde, die bis ins 8. Jh. als kirchliche Einrichtung bestand (118–138).

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der detaillierten Erforschung der *Xenodochien*, die ursprünglich im Osten als Herbergen für Pilger und wandernde Asketen entstanden. Bischöfliche und klösterliche Einrichtungen standen im 5.–7. Jh. nebeneinander, bis beide im 8. Jh. auffällig zurücktraten und dann die letzteren seit dem 9. Jh. – unter dem Einfluß der italienischen Kloster-*Xenodochien*, die seit dem 8. Jh. aufblühten – als Hospitäler für arme und fremde Kranke, jeweils verbunden mit einer Stiftung (so 816 durch das Aachener Reformkonzil dekretiert), das Feld behaupteten. St. beschreibt die allgemeine Geschichte und die architektonische Entwicklung zunächst relativ genau (147–193), um dann eine detaillierte Erhebung über die in Gallien nachweisbaren *Xenodochien* anzuschließen (194–286) – eine sehr respektable Untersuchung, deren Wert gerade in der Relativierung eines umfangreichen Befundes besteht: „Die Zufälligkeit des Quellenmaterials macht statistische Aussagen unmöglich“ (290). Gleichwohl sind generelle Schlüsse zulässig. Bischöfliche und klösterliche Trägerschaft stehen nebeneinander, möglicherweise – aber das bleibt Vermutung – auf Stadt und Land aufgeteilt. Der Ausblick auf die Situation nach 816 im Karolingerreich weist darauf hin, daß die frühere Beeinflussung durch die altkirchlich-östliche Organisation abgelöst wird durch die Orientierung an italischen Vorbildern („*more Romano*“).

Die seit längerem allgemein erhobene

Forderung nach sozialgeschichtlichen Arbeiten zur Kirchengeschichte bleibt abstrakt, wenn diese nicht an geeignetem Material und mit der gebotenen methodischen Sorgfalt durchgeführt werden. Die vorliegende Untersuchung ist ein gutes Beispiel dafür, wie man mit wissenschaftlicher Akribie zu gesicherten Erkenntnissen kommen kann. Sie trägt gleichermaßen zur Sozial- wie zur Kirchengeschichte bei.

Münster

Wolf-Dieter Hauschild

*Ernst Pitz: Papstreskripte im frühen Mittelalter.* Diplomatische und rechtsgeschichtliche Studien zum Brief-Corpus Gregors des Großen (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 14), Sigmaringen (Jan Thorbecke Verlag) 1990. 382 S. mit einer farbigen Abb., Ln. geb., ISBN 3-7995-5714-8.

Der Verf. hat 1971 in seinem Buch „Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter“ aufgrund seiner Forschungen zu Papstregistern des 13. und 15. Jahrhunderts die Wiederaufnahme des spätantiken römischen Reskriptwesens durch die Päpste und durch weltliche Herrscher seit dem Ende des 12. Jahrhunderts erweisen wollen. Mit der Einführung des Reskriptbegriffs in Urkundenlehre und Rechtsgeschichte des Mittelalters wollte er eine methodische Grundlage schaffen für die Benutzung der seit Papst Innozenz III. erhaltenen päpstlichen Register sowie zur Erklärung der Veränderungen beitragen, die bei der Erledigung der Suppliken und in der päpstlichen Kanzlei seit dem Ende des 12. Jahrhunderts eintraten. Da Alexander III. (1159–1181) Richtlinien für päpstliche Prozeßmandate erstellte, die ebenfalls als Reskripte bezeichnet wurden, war die Wiederentstehung des Reskriptverfahrens auch mit der Entwicklung der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt und des päpstlichen Prozeßwesens in Verbindung zu bringen. Sein Verständnis des Reskriptverfahrens suchte der Verf. 1971 an den „Reskripten“ zur baltischen Mission Anfang des 13. Jahrhunderts aufzuzeigen.

Der Erklärungsversuch des Verf.'s von 1971 fand sehr geteilte, mehrheitlich negative Resonanz. Dies war nicht zu verwundern, da der Verf. mit dem Begriff Reskript auch eine neue Kategorie von Dokumenten in die mittelalterliche Urkundenlehre und Rechtsgeschichte ein-